

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1857)

Artikel: Direktion der Justiz und Polizei mit dem Kirchenwesen

Autor: Migy, Paul / Brunner, J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

W a n g e n :

- Hr. Helfer Kummer in Herzogenbuchsee.
- „ Schneeberger, Gemeindschreiber zu Schlenberg.
- „ Haudenschild, Lehrer in Niederbipp.
- „ Böfiger, Gemeindschreiber in Röthenbach.
- „ Gugelmann, Arzt in Altiswyl.

III.

Direktion der Justiz und Polizei

mit

dem Kirchenwesen.

Direktor der Justiz und Polizei:

Herr Regierungsrath Paul Mign.

Direktor der Gefangenschaften und Straf-
anstalten:

Vom 1. Jenner bis 25. November: Hr. Regierungsrath
J. Brunner.

Von diesem Datum hinweg: Hr. Regierungsrath P. Mign.

Direktor des Kirchenwesens:

Interimistisch für das ganze Jahr, als Folge der Krankheit
des Hrn. Regierungsraths Blösch: Hr. Regierungsrath
Paul Mign.

I. Gesetzgebung.

Vorlagen gesetzgeberischer Natur, welche in die Geschäfts-
sphäre der Justiz und Polizei, beziehungsweise des Kirchen-
wesens fallen, sind im Jahr 1857 nur wenige bereitet worden.

Es wurden theils vom Großen Rathe, theils vom Regierungsrathe erlassen:

- 1) Beschluß des Regierungsrathes, betreffend die Einstellung der Civiljustizpflege bei Anlaß des letzten Truppenaufgebots infolge des Conflictes mit Preußen in der Neuenburgerangelegenheit, vom 7. Jenner 1857.
- 2) Bekanntmachung des Regierungsrathes über die Aufhebung des durch obigen Beschluß eingetretenen allgemeinen Rechtsstillstandes, vom 20. Jenner 1857.
- 3) Concordat zwischen mehreren eidgenössischen Ständen, dem auch Bern beigetreten ist, über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, vom 3. Dezember 1856 und 24. Februar 1857.
- 4) Kreis Schreiben des Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonstheiles und des Amtsbezirks Biel zu Händen der Amtschreiber, ansehend die Löschungen im Grundbuchbereinigungswesen und Einräumung einer neuen Frist behufs Zuendeführung der dahierigen Arbeiten, vom 10. März 1857.
- 5) Dekret des Großen Rathes über Vermehrung der Weibel neben dem Amtsgerichtsweibel in den Amtsbezirken wo das Bedürfniß es erfordert, vom 3. April 1857.
- 6) Dekret über die Erweiterung des Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847, wonach derselbe nicht nur auf die Wittwen, sondern auch auf die Ehefrauen von Güterabtretern oder Geldstägern und auf die Abgeschiedenen anzuwenden ist, vom 4. April 1847.
- 7) Dekret betreffend die Ergänzung des Gesetzes über Thierquälerei, vom 26. Juni 1857.
- 8) Kreis Schreiben des Regierungsrathes an sämtliche Regierungsstatthalterämter, betreffend Erhöhung der Landjägerrekompensen für die Entdeckung und Einbringung eines polizeirichterlich zu bestrafenden Diebes, gegenüber der Einbringung von amtsverwiesenen oder eingegrenzten Personen, vom 15. Juli 1857.

9) Verordnung des Regierungsrathes über Regulirung der Civilstandsregisterführung in den reformirten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind, vom 2. November 1857.

10) Dekret betreffend die Errichtung einer katholischen Pfarrei im St. Immerthale vom 10. November 1857.

Sodann sind noch folgende zwei von der Direktion vorberathene Kreis Schreiben vom Regierungsrath an sämtliche Regierungsstatthalterämter des Kantons erlassen worden, deren Aufnahme in die offizielle Sammlung der Gesetze und Dekrete unterblieben ist.

Sie betreffen :

11) Erläuterung des durch vorerwähnten Beschluß vom 7. Jenner 1857 eingetretenen Rechtsstillstandes, in Bezug auf das Geldstagsverfahren und die Liquidationen im Allgemeinen, vom 22. Jenner 1857.

12) Weisung, der Tendenz, die Aufnahme von Kantonsangehörigen in Gemeinden, in welchen sie nicht eingebürgert sind, an erschwerende Bestimmungen zu knüpfen und das Recht der freien Niederlassung auf eine durch die bestehenden Gesetze nicht gerechtfertigte Weise zu beschränken, — entgegenzutreten, vom 30. April 1857.

Endlich ist durch die Vermittelung des Bundesrathes zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden ein Staatsvertrag zum Abschluß gekommen, welcher Interessen der Justiz, namentlich aber die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse beschlägt, vom 6. Dezember 1856 und 14. September 1857.

Was jedoch im Fache der Gesetzgebung noch ferner und zwar von Wichtigkeit geschah, ist die Einleitung zur Revision der Gesetze und Dekrete, wozu die Justiz- und Polizeidirektion unterm 21. November 1855 vom Regierungsrath den Auftrag erhielt. Infolge dessen wurde die daherige Arbeit unter Anleitung der Direktion einem bewährten Fachmanne und Kenner des vaterländischen Rechts, Hrn. Professor Leuenberger über-

tragen, welcher dieselbe soweit förderte, daß sie der zu bestellenden Commission von Sachverständigen zu Prüfung der Arbeit übergeben werden kann.

II. Verwaltung.

A. Der Justiz.

In der Justizverwaltung kamen auch im Jahr 1857 keine wesentliche Variationen vor und zwar sowohl in Bezug auf die Natur als auf die Anzahl der Geschäfte. Es wurden von der Direktion behandelt oder zur Erledigung vor Regierungsrath gebracht:

1) Beschwerden gegen Administrativbehörden und Beamte; als:

gegen Regierungsstatthalterämter wegen Bevogtungen, Vogteiübertragungen, Vogtsrechnungsvariationen und verschiedenen andern Vormundschaftsachen und Verfügungen von Vormundschaftsbehörden;

gegen Amtsschreiber wegen verweigerter Nachschlagung oder Einschreibung von Verträgen, Pfandrechtslöschungen, wegen Anständen in amtlichen Güterverzeichnissen u. s. w.

gegen Einwohnergemeindräthe als Fertigungsbehörden wegen verweigerter Fertigung von Verträgen, welche in deren Bereich fallen.

Von diesen Beschwerdegattungen kamen in diesem Jahr nicht weniger als 72 Fälle vor, die meistens wegen unrichtig aufgefaßten Verhältnissen in abschlägigem Sinne ihre Erledigung fanden.

2) Eine Administrativuntersuchung wurde eingeleitet: gegen den Gerichtspräsidenten von Delsberg, wegen groben Tarifsverletzungen. Zum Zwecke der Untersuchung der Amtsführung desselben, soweit die Controlle darüber dem Regierungsrath zusteht, und um dem Appellations- und Cassa-

tionshof eine sichere Grundlage zur Einleitung des fernern Verfahrens zu geben, wurde im September 1857 in der Person des Hrn. Gerichtspräsidenten von Freiberg ein Commissär ernannt. Ueber das endliche Resultat dieser Untersuchung wird das Jahr 1858 Bericht geben. Ferner wurden Disciplinarverfügungen getroffen: Gegen zwei Notarien wegen Geldstug und gegen einen wegen Ueberweisung an die Assisen. Alle drei wurden in ihrer genannten Eigenschaft eingestellt.

3) Vormundschaftswesen. Das im vorigen Jahre bis zur zweiten Berathung provisorisch in Kraft erklärte Dekret über Erweiterung des Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 trat am 4. April 1857 definitiv in Kraft. Dieses Dekret stellt nun auch die Ehefrauen von Güterabtrettern oder Geldstägern und die Abgeschiedenen den Wittwen, bezüglich der Fähigkeit, Veränderungen an ihrem Kapitalvermögen vorzunehmen, gleich, eine Bestimmung die als Folge der öftern widersprechenden Auslegungen des fraglichen Artikels als dringend nothwendig erschien. Der Regierungsrath in seiner Eigenschaft als Obervormund behandelte sodann auf Vorberathung der Direktion noch folgende in dieses Gebiet fallende Geschäfte: eine beträchtliche Anzahl von Gesuchen von Vormundschaftsbehörden oder ausgewanderten Kantonsangehörigen um Vermögensextraditionen, was namentlich mit dem Bundesrathe eine nicht unbedeutende Correspondenz veranlaßte; 76 Gesuche um Ertheilung der Jahrgebung an Minderjährige, entweder zu Selbstverwaltung ihres Vermögens oder Führung eines Berufes auf eigene Rechnung, wovon der Staat eine Finanz von Fr. 760 bezogen hat; ferner 14 Anzeigen gegen säumige Vormünder, wegen unterlassener Rechnungslegung oder Nichtablieferung von rückständigen Restanzen, gegen welche dann in Gemäßheit der Satz 294' bis 297 C. die gesetzlichen Coercitiv-Maßregeln, d. h. Verhaftung, Vermögensbeschlagnahme und je nach den Umständen auch die Ueberweisung an den Strafrichter als ungetreue Verwalter angeordnet wurden; sodann 15 Gesuche um Verschollenheitserklärung und Erbfolgeeröffnung,

die mit geringer Ausnahme Fälle von dreißigjähriger, nachrichtloser Landesabwesenheit nach Satz 15 Art. 2 G. betrafen, und endlich eine beträchtliche Anzahl das Gebiet der Vormundschaftspflege beschlagender Gesuche von Privaten und Einfragen von Amtsstellen.

4) Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen kamen vor:

a) von zerstörliehen (Satz. 44. 45 G. Gesetz vom 30. Juni 1832, 22. Dezember 1837 und Dekret vom 2. September 1846) in folgenden Verwandtschaftsgraden:

	Fälle.
Der Mann und die Schwester seiner verstorbenen Ehefrau	11
" " " " Wittwe seines Bruders	6
" " " " Nichte seiner verstorbenen Ehefrau . . .	2
" " " " Wittwe seines Onkels	1

Diesen sämtlichen Gesuchen wurde unter Bezug einer Finanz von je Fr. 10 entsprochen.

Drei andere wurden wegen verbotenen Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgraden — der Mann und die Tochter seines halbbürtigen Bruders (2) und der Mann und seine Stiefgroßtochter — als unzulässig abgewiesen.

b) Von aufschiebenden Satz. 46 G. in Verbindung mit den sub Litt. a. angeführten Gesetzen, und zwar:

1) Von Wittwen und Nachlaß des Rest's des Trauerjahrs zu Beschleunigung ihrer Wiederverehelichung 6.

2) Von Personen beiderlei Geschlechts um Nachlaß des Rest's der ihnen durch Ehescheidungsurtheil auferlegten Wartezeit 5.

Mit Ausnahme eines der unter Art. 2 fallenden Gesuche, wurde sämmtlichen übrigen Begehren entsprochen.

5) Gesuche um Beseitigung von Legaten und Schenkungen, zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken langte die beträchtliche Anzahl von 42 ein.. Von diesen Vermächtnissen rühren nicht weniger als 16 von Fräulein Henriette Tscharner, Hrn. Schultheißen sel. Tochter von Bern her, welche zu Gunsten der verschiedenen Schul-, Armen-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten zu Stadt und Land die schöne Summe von Fr. 27,000 legirte.

6) Notariatswesen. Um Ertheilung des Accesses zu den Notariatsprüfungen bewarben sich in diesem Jahre 23 Candidaten, eine Anzahl, die für das Bedürfniß des Landes immerhin mehr als hinreichend zu betrachten ist, jedoch im Verhältniß zu frühern Jahren weit zurücksteht. Die Prüfungen bestanden 25 Aspiranten, von denen einige den Access bereits im Jahr 1856 erhielten. Davon wurden als Notarien patentirt: für den alten Kanton 9, für den neuen 7. Die übrigen, wovon einer aus dem Jura, wurden wegen ungenügend bestandener Prüfung unter Auflegung einer Wartezeit von einem Jahre zu Bestehung eines neuen Examens abgewiesen.

Die berichterstattende Direktion nach Einsicht eines Berichtes über abgehaltene Examen sah sich veranlaßt, das Prüfungskollegium für Notarien des Jura einzuladen, im wohlverstandenen Interesse des Notariats wie der Bevölkerung, mit seinen Empfehlungen mit größter Behutsamkeit zu Werke zu gehen und bei keinem Candidaten auf Ertheilung des Patentbes anzufragen, der nicht die Bedingungen in sich vereinigt, wodurch er zur sofortigen Ausübung seines Berufes befähigt erscheint.

Nach dem Gesetz vom 21. Hornung 1835 wurden gegen Einlage förmlicher Bürgschaftsscheine 15 Amtsnotarpatente ausgestellt und zwei derselben wegen Wohnsitzverlegung auf die betreffenden Amtsbezirke umschrieben.

Sieben Amtsnotarien gingen mit Tod ab und zwei durch Einstellung in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

7) J u s t i z = B e a m t e n = P e r s o n a l. Infolge Auslauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer wurden wieder besetzt:

- a) die Stelle eines Bezirksprokurators für des 5. Bezirk (Jura).
- b) die Amtschreibereien Fraubrunnen, Frutigen, Münster und Trachselwald;
- c) die Amtsgerichtschreibereien Bern, Delsberg, Freibergen und Frutigen;
- d) die Amtsgerichtsweibelstellen von Bern, Fraubrunnen, Konolfingen, Niderrsimmenthal und Schwarzenburg.

Als Folge dieser Erneuerungswahlen fanden Veränderungen statt in den Personen des Amtschreibers von Frutigen, der Amtsgerichtschreiber von Delsberg, Freibergen und Frutigen und der Amtsgerichtsweibel von Fraubrunnen, Niderrsimmenthal und Schwarzenburg, deren Wiederwahl nicht erfolgte.

8) G r u n d b u c h b e r e i n i g u n g. Diese Operation, welche im Jahr 1852 begann, konnte dieses Jahr noch nicht vollständig zu Ende geführt werden. Da die durch Kreis schreiben vom 8. Christmonat 1856 anberaumte, am 26. Februar 1857 abgelaufene Frist für die amtliche Löschung der nicht eingegebenen und nicht in den vorigen Stand wieder eingesetzten Grundpfandrechte nicht hinreichte, die vorgeschriebenen Arbeiten zu beendigen, so wurde dieselbe durch Kreis schreiben vom 10. März 1857 auf fernere 4 Monate verlängert. Durch dieses Kreis schreiben wurde ferner eine Vereinfachung des Verfahrens in dem Sinne erzielt, daß den Amtschreibern gestattet worden ist, einerseits die Löschung auf bisherige Weise durch Lösungszeugnisse am Rande der Grundbücher vorzunehmen, also ohne die vorgeschriebenen Supplementbände zu eröffnen, und andererseits die Abvisirungs-Controllen für die Supplementbände zu benutzen, an deren Fuß die allgemeinen Lösungsbescheinigungen beizufügen sind.

Am Schlusse des Berichtjahres war die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit so nahe, daß Einleitungen getroffen wurden, um in Gemäßheit des Art. 18 des Gesetzes über die Grundbuchbereinigung den Amtsschreibern die nöthige Anzahl Formularien zur Abfassung des tabellarischen Berichtes über ihre Arbeiten in diesem Fache zusenden zu können.

Endlich wurde noch eine Anzahl diese Angelegenheit betreffenden Einfragen von Amtsschreibern erledigt.

10) Es würde zu weit führen, den Detail der, außer den aufgezählten Geschäftsarten, erledigten Justizgeschäfte anzugeben. Namentlich hat der Geschäftsverkehr mit dem Bundesrath in Bezug auf Vormundschafts-, Erbschafts-, Liquidations- und andern Angelegenheiten außer dem Lande wohnender Angehöriger des Kantons in diesem Jahre bedeutend zugenommen.

Erwähnenswerth sind ebenfalls die Uebereinkommen, welche der Bundesrath mit dem österreichischen Kaiserstaat, den Königreichen Baiern und Württemberg und dem Großherzogthum Baden abgeschlossen hat, wonach behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs in streitigen und nicht streitigen Justizsachen, mit Beseitigung des bisherigen diplomatischen Weges, den Gerichtsbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges die unmittelbare Correspondenz in Amtssachen gegenseitig gestattet wird, ausgenommen in den Fällen, wo durch Staatsverträge der diplomatische Weg vorgeschrieben oder infolge besonderer Verhältnisse unvermeidlich ist.

Diesem Uebereinkommen ist Bern beigetreten und hat zum Voraus dem Bundesrath seine Zustimmung zu derartigen Verständigungen gegeben, welche er im Interesse eines raschern Geschäftsverkehrs mit andern Staaten einzugehen nothwendig oder vortheilhaft erachten wird.

Die Justizgeschäfte, wenn deren Behandlung und Erledigung oft ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern, weil sie mit großer Umsicht und Sachkenntniß geprüft werden müssen, nehmen gleichwohl nicht den Zeitaufwand in Anspruch wie die, vergleichsweise in sechsfacher Anzahl einlangenden Polizeigeschäfte, abgesehen von den Heirathsangelegenheiten und den oft

massenhaft eingehenden Strafnachlaß- oder Umwandlungsgesuchen, wodurch der Direktion der Justiz und Polizei eine große Geschäftslast erwachsen ist, was sich in der Folge übersichtlicher ergeben wird.

B. P o l i z e i.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Wie bis dahin wurde dieselbe unter der Oberaufsicht der Direktion durch die Centralpolizei und von dieser Behörde aus durch das Landjäger-Corps ausgeübt, über deren besondere Leistungen auf nachfolgende Zusammenstellung hingewiesen wird.

In Bezug auf das Landjäger-Corps ist eine Reorganisation im Werke. Die bei Anlaß der bevorstehenden Wiedereinkleidung desselben gestellten Anträge der hierseitigen Direktion über Einführung einiger Veränderungen in der Kleidung, namentlich Abschaffung des bisherigen Uniformrockes und Ersetzung desselben durch den Waffenrock, fanden nicht die gewünschte Berücksichtigung.

Das Jahr 1857 zeichnete sich von frühern Jahrgängen besonders aus durch die Abnahme von Verbrechen und Vergehen, eine Erscheinung, die wohl hauptsächlich dem vorzüglich guten Jahre, wie nicht minder den allerwärts vorgenommenen Eisenbahn- und Hochbauten zu verdanken sein wird, bei welchen Arbeitslose ihr hinreichendes Auskommen finden konnten.

Hervorzuheben ist besonders auch, daß dieses Jahr kein Fall vorkam, der mit dem Tode bestraft werden mußte.

Die Abhaltung des großartigsten aller bisherigen Schweizerischen Freischießen, sowie der übrigen Feste erforderte auch bei der ungeheuern Volksmenge, die zuweilen in der Hauptstadt und deren nächster Umgebung zusammenströmte, keine außergewöhnliche Entfaltung der Polizeikräfte.

Indeß wurde durch Beschluß des Großen Rathes vom 22. Juni 1857 das Landjäger-Corps gleichwohl um 12 Mann vermehrt, weil bei der zunehmenden Bevölkerung der Stadt-

gemeinde Bern und dem wachsenden Verkehr, wozu namentlich in den letzten Zeiten auch die Eisenbahnbauten und andere öffentliche und Privatunternehmungen beitrugen, sich die Anforderungen an die Polizeibehörden der Hauptstadt immer höher stellten, während gleichzeitig die Erfahrungen vielfach bewiesen haben, daß die bis dahin verwendeten polizeilichen Mittel schlechterdings nicht genügten.

Allein nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch an verschiedenen Orten auf dem Lande, machte sich im Interesse des öffentlichen Wohles das Bedürfnis einer Vermehrung des Landjäger-Corps fühlbar.

Die Leistungen der Central-Polizei und des Landjäger-Corps waren folgende:

a) Centralpolizei.

Dieselbe ertheilte:

	Anzahl.
Im Paßwesen:	
Visa für Pässe und Wanderbücher	5682
Neue Pässe und Erneuerung von solchen	1803
Neue Wanderbücher und Erneuerung von solchen	331
Im Fremdenwesen:	
Aufenthaltsscheine an conditionirende Personen	299
Niederlassungsbewilligungen an kantonsfremde Schweizerbürger	302
Niederlassungsbewilligungen an Landsfremde	130
Toleranzscheine an Landesfremde	7
Im Markt- und Hausirwesen:	
Patente aller Art	1822
Marktattestate	41
Im Fahnungs- und Transportwesen verfügte sie:	
Ausschreibungen in den Signalementenbüchern	3814
Revokationen von Ausschreibungen	770
Einbringung von Arrestanten	1579
Transporte von Personen	5843
Expeditionen über die Gränze mit Vorweis	31

Fortweisung von Geldstägern	18
Anherlieferung von Verbrechern	27
Auslieferungen von Verbrechern	35
Bewilligungen an entlassene Schellenhaussträf- linge vom Besuche der Hauptstadt	250
Bewilligungen zum Eintritt an kantons- und amtsverwiesene Personen	104
Armenfuhrn	202
Im Enthaltungswesen:	
Vollzogene Einsperrungsstrafen	738
Entlassungen von Sträflingen	725
Einthürmungen in der Hauptstadt	2513
Verstorbene in den Enthaltungsanstalten	20
Damit standen im Zusammenhange:	
Besorgte Abhörungen von Züchtlingen	11
Controllirte Urtheile	4331
Ausgefertigte Gefangenschaftskostennoten	167
Abschriften von Urtheilen	Seiten 952
Aberlassene Schreiben	387
Aberlassene Kreisschreiben	3

b. Landjäger-Corps.

Als Dienstleistungen des Corps sind auszuheben:

Die Arrestationen von Verbrechern, wegen:

Mordes und Todschlags	5
Brandstiftung	6
Kindsmord und Kindesaussetzung	8
Nothzucht	5
Diebstahls	881
Fälschung	7
Unterschlagung	13
Betrügereien	39
Falschmünzerei und Ausgeben falschen Geldes	13
Eingrenzungsübertretung	56
Unzucht	56

Uebertrag 1089

	Uebertrag	1089
Nachtunfug, Böllerei, Streit		187
Unbefugten Hausirens		184
Unbefugten Steuerjammeln		2
Schriftenlosigkeit		256
Ferner wurden arretirt:		
Zur Anhaltung Ausgeschriebene		355
Entwichene aus den Strafanstalten		49
" " " Bezirksgefängnissen		16
Verwiesene aus dem Gebiete der schweizerischen Gedgenossenschaft		4
Verwiesene aus dem Kanton Bern		98
" aus den Amtsbezirken		480
Mit Vorführungs- und Verhaftsbefehlen		836
Wagabunden und Bettler		1473
	Summa	5029

Anzeigen haben die Landjäger den Behörden eingereicht:

wegen Diebstählen	915	
" Fälschungen	14	
" Unterschlagungen	53	
" Gebrauchs von falschem Maß u. Gewicht	87	
" Zoll- und Ohmgeldverschlagnissen	270	
" unbefugten Medizinirens	6	
" Lotterie und Kollektirens	30	
" Nachtunfug und Streit	459	
" Winkelwirthschaft	140	
" Betrügereien	57	
Widerhandlungen gegen das Wirthschaftsgesetz	479	
" " Jagd- u. Fischereigesetz	95	
" " das Gewerbsgesetz	191	
" " " Fremdengesetz	289	
" " " Feuerpolizei	163	
" " " Straßenpolizei	116	
Wald- und Feldfrevel	167	
Verschiedener anderer Widerhandlungen	933	
	Total der Anzeigen	4464

Transporte von Gefangenen, Verwiesenen, Bagabunden u. s. w., worunter viele zu mehreren Personen, auf Distanzen von 2 bis 5 Stunden, wurden vollführt 5843

In den 30 Amtsbezirken besorgen ebenso viele Landjäger den Gefangenwärter- und Plantondienst.

Bestand des Corps.	Mann.
Auf den 1. Jenner 1857	259
Neu eingetreten im Laufe des Jahres Mann 47	
Ausgetreten " " " " " 29	18
Auf den 31. Dezember 1857	277
wobei die durch Beschluß des Großen Rathes vom 22. Juni 1857 dekretirte Vermehrung von 12 Mann in Anschlag zu bringen ist.	
Stationsveränderungen fanden statt	90

2. Strafanstalten.

a) Bern.

In der Einleitung zu seinem Berichte für das Jahr 1857 weist der Verwalter der Strafanstalten auf die erfreuliche Erscheinung, die schon berührte Abnahme der Gefangenen hin, welche kaum als eine Wirkung der neuen Institutionen für die Justizpflege angesehen werden könne, sondern hauptsächlich der Vermehrung des Verdienstes durch die manigfaltigen Bauarbeiten zugeschrieben werden müsse. Im Uebrigen geht Folgendes aus dem erwähnten Berichte hervor.

(Siehe nebenstehende Tabelle.)

Die Mittelzahl der Gefangenen, welche im Jahr 1855 noch $716\frac{2}{3}$, im Jahre 1856 aber $624\frac{4}{5}$ betrug, ist nun im Jahre 1857 auf 547 herabgesunken und hat sich somit in zwei Jahren um 170 vermindert.

Das Verhältniß der Recidivfälle der Eingetretenen blieb unter demjenigen der meisten andern Strafanstalten, indem dieses Jahr nur 33 Prozent rückfällig waren.

Das Aufseherpersonal bestand auf 1. Jenner aus 42 Männern und 11 Weibern, zusammen 54 Personen. Ungeachtet der Abnahme der Gefangenen konnte das Aufseherpersonal gleichwohl nicht vermindert werden, weil die vermehrten Arbeiten außer dem Hause auch eine erhöhte Aufsicht erfordern.

Nach den Strafzeiten vertheilen sich die Sträflinge folgendermaßen: bis auf 1 Jahren 52, von 1 bis 2 Jahren 125, von 2 bis 3 Jahren 113, von 3 bis 4 Jahren 70, von 4 bis 5 Jahren 47, von 5 bis 6 Jahren 29, von 6 bis 7 Jahren 16, von 7 bis 8 Jahren 17, von 8 bis 9 Jahren 4, von 9 bis 10 Jahren 10, von 10 bis 11 Jahren 12, von 11 bis 12 Jahren 3, von 12 bis 13 Jahren 2, von 13 bis 14 Jahren 4, von 14 bis 15 Jahren 7, von 15 bis 16 Jahren 2, von 16 bis 18 Jahren 20, von 20 bis 25 Jahren 2 und lebenslänglich 2.

Hinsichtlich der Art der Verbrechen und Vergehen wurden verurtheilt:

Wegen Mord, Mordversuch und Gehülfschaft bei solchen 7, Raubmord und Anklage auf solchen 3, Todtschlag 3, Kindsmord 12, Aussetzung und lebensgefährliche Behandlung von Kindern 1, Tödtung 5, Brandstiftung und Branddrohung 33, Münzverbrechen 6, Straßenraub 1, Raub und Hülfe bei solchen 13, Diebstahl und Hehlerei 395, Fälschung 11, Betrug 7, Unterschlagung 8, Nothzucht und Nothzuchtversuch 2, Blutschande 2, Verheimlichung der Schwangerschaft 5, Unzucht 5, Gefährliche Drohungen 2, Vagantität 1, Verweisungs- und Eingrenzungsübertretung 7, Schändung, Unsitlichkeit und Bestialität 2, Versuch Bigamie 1.

In Bezug auf das Alter vertheilen sich die Sträflinge wie folgt:

Von 15 bis 20 Jahren	10
„ 20 „ 25	„	.	.	.	69
„ 25 „ 30	„	.	.	.	89
„ 30 „ 35	„	.	.	.	87
„ 35 „ 40	„	.	.	.	87
„ 40 „ 45	„	.	.	.	65

Uebertrag 407

					Uebertrag	407		
Von 45 bis 50	"	53	65	118
" 50 " 55	"	40		
" 55 " 60	"	19	40	59
" 60 " 65	"	8		
" 65 " 70	"	2		
Darüber	2		
						<hr/>		
						532		

Davon fallen in die Prüfungs-klasse 160, in die Klasse der Bessern 112 und in die Klasse der Schlechtern 15.

Unter diesen befanden sich 12 Katholiken, noch nicht admittirt 3 und 21 zum Tragen ihrer bürgerlichen Kleidung berechtigt.

Unter den Sträflingen sind die Landarbeiter und Tagelöhner am meisten vertreten, indem ihrer nicht weniger als 192 waren, dann folgen die Berufe und Gewerbe: Weber 31, Schneider 24, Schuhmacher 20, Schreiner 6, Wagner 4, Zimmerleute 7, Steinhauer und Maurer 9, Bäcker und Müller 15, Seiler 3, Spengler 3, Uhrenmacher 8, Küfer 3, Kaminfeger 2, Metzger 3, gewesene Söldner 4, Schreiber 4, Lumpensammler, Hausirer u. 10, Dachdecker 3, Handelsleute 5, Knechte und Mägde 12, Schneiderinnen und Näherinnen 12, von verschiedenen andern Berufen 28, Baganten 15 und ohne speziellen Beruf 112.

Nach ihrer Heimathhörigkeit vertheilten sich die 532 Sträflinge folgendermaßen:

a) Die Kantonsbürger aus den Amtsbezirken:

Narberg	17
Narwangen	32
Bern	29
Biel	1
Büren	7
Burgdorf	32

Uebertrag 118

	Uebertrag	118
Courtelary		—
Delsberg		—
Erlach und Neuenstadt		8
Fraubrunnen		12
Frutigen		12
Interlaken		19
Konolfingen		49
Laupen		5
Münster		3
Nidau		6
Oberhasli		5
Pruntrut		2
Saanen		4
Saignelegier		1
Sestigen		29
Signau		56
Obersimmenthal		7
Niedersimmenthal		2
Schwarzenburg		19
Thun		52
Trachselwald		61
Wangen		27
		<hr/> 496
b) Schweizer aus andern Kantonen		32
c) Ausländer		4
		<hr/> 532

Aufsicht und Disciplin.

Dieselbe hat sich fortwährend gut erhalten, obgleich nicht zu verkennen ist, daß es schwierig war, die in größern Abtheilungen bei den großen gegenwärtig in der Ausführung begriffenen Bauten verwendeten Sträflinge zu überwachen. Daß dieselben tüchtig zur Arbeit angehalten und streng beaufsichtigt, muß durch den Umstand anerkannt werden, daß die Bauunternehmer vorzugsweise Sträflinge zu verwenden suchten. Da-

durch, daß den Arbeitern kleine Verdienstantheile zukommen, wird der Ertrag der Anstalt selbst erhöht, welches Ergebnis jedoch ohne strenge Disciplin nicht erzielt werden könnte.

Verstöße gegen die Disciplin wurden übrigens unnachsichtlich und je nach den Umständen mit Schmälerung der Kost, Schadensersatz, leerer oder finsterner Zelle, Zwangshemd, Stockstreiche, Erschwerung in Eisen bestraft. Derartige Disciplinarstrafen wurden im Ganzen ausgesprochen, im Schellenhaus 456 und im Zuchthaus 1114, zusammen 1570.

Beschäftigung der Sträflinge und Verdienst.

Unter diese Rubrik fallen die Arbeiten, welche sowohl in der Anstalt selbst, als auch außerhalb derselben verrichtet werden; jene umfassen das Weben und Spuhlen, Spinnen, die Schneiderei, die Schuhmacherei und andere weniger wichtige Berufsarten. Die Arbeiten außer dem Hause dagegen bestanden in der Landwirthschaft, der Torfgräberei für die Anstalt wie für Privaten, der Drainröhrenfabrikation und in Accordarbeiten für den Staat und Privaten, nämlich Eisenbahnbau, Drainage, Straßenbauten, Waldanpflanzungen u. s. w.

Im Ganzen ergaben sich für die Arbeiten in und außer der Anstalt für beide Häuser 198,826 Tagwerke mit einem Gesamtverdienst von Fr. 144,255. 02.

Außerdem wurden an Sonn- und Feiertagen noch 365 Tagwerke durch Sträflinge, welche sich freiwillig dazu gebrauchen ließen und dafür den ganzen Taglohn bezogen, gemacht. Diese Arbeiten bezogen sich hauptsächlich auf die Nothwerke bei der Eisenbahnbrücke, auf der Schützenmatt, bei der Eisenbahn zu Worblausen und beim Wankdorf und endlich beim Tunnel zu Burgdorf.

Kost, Kleidung, Wasche, Beleuchtung und Befeurung.

Hierüber ist nur zu bemerken, daß wegen des zunehmenden Krankenbestandes die Kost für die Sträflinge, welche früher

zu Erzielung von Ersparnissen geschmälert wurde, wieder verbessert werden mußte. Auch zeigte sich die aus dem gleichen Motiv stattgefundene Veränderung in der Kleidung als dem vorgehabten Zwecke nicht entsprechend.

Gottesdienst und Unterricht.

Der Gottesdienst, die Krankenbesuche, die Seelsorge überhaupt für beide Confessionen fanden regelmäßig und auf übliche Weise statt. Ebenso der Schulunterricht durch den Hauslehrer und der Extraunterricht an den Sonntagen für die weiblichen Sträflinge. Eine Veränderung trat einzig darin ein, daß ein Lehrer aus der Stadt, welcher bis dahin an Sonntagen Nachmittags den Schellenhausmännern gegen besondere Vergütung Unterricht erteilte, dies aufgegeben hat.

Es mag hier noch die Bemerkung Platz finden, daß selten ein Ankömmling gut Gedrucktes lesen kann, ungeachtet der bedeutenden Verbesserungen der Volksschulen in dem letzten Vierteljahrhundert. Von 536 Sträflingen konnten hinlänglich lesen 349, dagegen schlecht oder gar nicht 187, hinlänglich schreiben 174, dagegen schlecht oder gar nicht 382. Auch waren nur 8 Sträflinge, welche eine bessere Schulbildung erhalten haben.

Krankenpflege.

Durch die Verbesserung der Kost für die Gefangenen trat eine merkliche Verbesserung des Krankenbestandes ein. Die Krankenzahl nahm jedoch gegen Ende des Jahres wegen der Grippe, die sich auch in der Anstalt einstellte, wieder zu.

(Siehe nebenstehende Tabelle).

Auf die männlichen Sträflinge kamen 7914 und auf die weiblichen 4785, zusammen 12,709 Kranken- oder Pflage tage, mithin in täglicher Mittelzahl $21^{259}/_{365}$, $13^{40}/_{365}$, zusammen $34^{299}/_{365}$.

Gestorben sind 15 männliche und 2 weibliche, zusammen 17 Sträflinge, $3^{68}/_{340}$ % der Mittelzahl sämtlicher Sträflinge, wozu ein Polizeigefangener kommt.

Tabelle V zu Seite 84.

Krankenfälle.	Göthelshaus.			Rudolphshaus.			Polizeigefangenschaft.			Zusammen.		
	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.	Männer.	Weiber.	Total.
	Im der Infirmerie	108	15	123	118	51	169	17	8	25	243	74
Aus der Infirmerie	113	24	137	159	76	235	6	5	11	278	105	383
Total	221	39	260	277	127	404	23	13	36	521	179	700
Aus der Behandlung kamen	232	41	273	285	121	406	22	18	40	539	180	719
Befand der Kranken auf 1. Jenner	15	10	25	18	9	27	—	5	5	33	24	57
Krankenfälle im Laufe des Jahres	221	39	260	277	127	404	23	13	36	521	179	700
Zusammen	236	49	285	295	136	431	23	18	41	554	203	757
Ausgetreten	232	41	273	285	121	406	22	18	40	539	180	719
Befand der Kranken auf 31. December 1857	4	8	12	10	15	25	1	—	1	15	23	38

Finanzielle Ergebnisse.

Einnahmen.

	Fr.	Rp.
Aus dem Verdienst der Sträflinge	144,255	02
Zuschuß aus der Staatskasse.		
Im Budget waren bewilligt	Fr. 95,000.	—
Bezogen wurden	" 95,000.	—
Davon kamen auf die Vermehrung der Inventarien	" 5,921.	80
Verbraucht wurden hingegen nur	Fr. 89,078.	21
Summa der Einnahmen zum Gebrauch	89,078	20
	Fr. 233,333	22

Ausgaben.

a) Verwaltung: Unterhalt der Gebäude	1,667	82
Bureaukosten	1,360	09
Besoldung der Beamten	5,800	—
" des Aufseherpersonals	15,443	11
" des Aufseherpersonals	4,765	46
Transport Fr. 29,036.	48	

Ausgaben.

	Gr. Rp.
Eransport	29,036 48
Nahrung desselben	16,161 60
Verwahrung der Gefangenen	344 50
Bergütungen und Entschädigungen	10 45
	<hr/> 45,553 03

b) Nahrung der Gefangenen:

	Gr.
Brod	38,199 98
Kartoffeln	16,376 53
Stleisch	10,698 66
Kafermehl	18,296 96
Mehl	1,509 50
Fett und Butter	7,716 30
Salz	1,860 —
Milch	6,059 10
Wein für die Kranken und das Aufseherpersonal	1,720 63
Versehiedene Wirttualien	20,570 57

Eransport	Gr. 123,008 23
	<hr/> 45,553 03

Ausgaben. Fr. Rp. Fr. Rp.
 Transport 123,008 23 45,553 93

Berpflegung durch Privaten
 von auswärts arbeitenden
 Sträflingen . . . 2,818 —

125,826 23

Hieron ist abzuziehen:

Für die Nahrung des Aufseherpersonals . . . Fr. 16,161. 60 —
 Kostgeld für Polizeigefangene . . . " 944. 70 17,106 30

c) Mobilien, Schiff und Geschirr	20,758 71
d) Kleidung der Sträflinge	22,111 97
e) Unterwäschung derselben	3,036 70
f) Befahrung	12,296 40
g) Beleuchtung	3,693 —
h) Haus- und Küchen dienst	9,746 08
i) Krankenpflege	3,726 31
k) Gottesdienst und Unterricht	1,403 93

Transport Fr. 231,046 06

Ausgaben.

	Gr. Rp.
	Transport 231,046 06
l) Aufmunterungen durch Verdienstantheile	1,898 97
m) Strafegelder an entlassene Sträflinge	388 19

Summa der Ausgaben Gr. 233,333 22

Werden die Verwaltungskosten mit	Gr. 45,553. 03
und der Verdienst der Sträflinge mit	„ 144,255. 02
	189,808. 05

von den Gesamtkosten abgezogen, so verbleiben als Kostensbeitrag des Staates

Gr. 43,525 17

Mehrere Ursachen, wie die Verbesserung der Kost, der Aufschlag in den Fleisch- und Milchspeisen, Mehrausgaben für die Sträflingskleider, für Schiff und Geschirr lassen das Ergebnis in weniger günstigerem Licht erscheinen als im Jahr 1856, denn ohne diese Umstände hätte der Staatsbeitrag bei Gr. 24,000 weniger betragen.

B) Bruntrut.

In der Anstalt wurde im Berichtsjahre eine Bäckerei errichtet, die den besten Erfolg hat und durch welche eine Ersparniß von 12 à Fr. 1500 jährlich erzielt wird.

Eine Störung erlitt die Anstalt in dem Umstande, daß dieses Jahr nicht weniger als 18 Entweichungen vorkamen, welche zum größten Theile der Nachlässigkeit oder Sorglosigkeit der Aufseher zuzuschreiben sind, was denn auch je nach den Umständen entweder ihre Entlassung oder aber eine anderweitige Bestrafung zur Folge hatte. Von den Flüchtlingen wurden 17 wieder eingebracht.

Die Mittelzahl der Sträflinge stieg dieses Jahr auf $103\frac{1}{3}$, somit $10\frac{11}{12}$ weniger als das vorhergehende Jahr. Sie standen unter der Aufsicht von 7 Zuchtmeistern für das männliche und einer Zuchtmeisterin für das weibliche Geschlecht.

Ueber die Aufführung der Sträflinge spricht sich der Verwalter nicht sehr befriedigend aus, namentlich von solchen, die aus dem Zuchthause in Bern nach Bruntrut instradirt würden. Daß nicht immer die besten und folgsamsten dorthin versetzt würden, gehe daraus hervor, daß von 11 Weibern, die in diesem Falle waren, die Hälfte entweder nicht arbeiten konnte oder sonst zur Arbeit unfähig war und eine nützliche Verwendung unmöglich wurde.

Der Entwicklung und Förderung der Anstalt trat noch immer die anhaltende Theuerung eines großen Theils der Lebensmittel entgegen. Doch mußte sich nach Abzug dessen, was die Anstalt selbst verdiente, der Staat dieses Jahr nur mit einer Summe von Fr. 16,835 betheiligen, so daß bei der durchschnittlichen Anzahl der Sträflinge jeder derselben den Staat jährlich Fr. 174 oder Fr. $0,47\frac{2}{3}$ per Tag kostete.

Der Verdienst der Anstalt war folgender:

Auf der Weberei	Fr. 5,684. 37
Fr. 1090. 86 mehr als im Jahr 1856	
Auf der Schuhmacherei	„ 887. 30
Transport	Fr. 6,571. 67

	Transport Fr.	6,571. 67
Auf der Schneiderei und Nätherei	"	270. 70
" " Schreinerei und andern Profes- sionen	"	528. —
" " Uhrmacherei	"	337. 88
Verkauf von Schmalvieh	"	882. —
An Tagwerken bei Partikularen	"	5,556. 50

Letztere Summe kann im Verhältnisse zu den wenigen Arbeitern als ein sehr günstiges Resultat betrachtet werden.

Gesamteinnahme an Verdienst Fr. 14,146. 75

Der Betrieb der Landwirthschaft, wenn auch gefährlich hinsichtlich der Entweichungen, hat doch für die Anstalt das größte Interesse und zwar nicht nur wegen dem Gewinn, den sie aus diesem Arbeitszweig zieht; sondern auch dadurch, daß die Baganten, zur Landarbeit angehalten, nach ihrem Austritt bei einigermaßen gutem Willen ihr Leben auf ehrliche Weise durchbringen können.

Die Ernte fiel befriedigend aus; sie lieferte von den 59 $\frac{1}{2}$ Zucharten, welche die Anstalt in Pacht hat, nach Abzug der Betriebskosten einen Gewinn von Fr. 4127. 15, wozu verwendet wurden 1743 Manns- und 945 Weibertagwerke, auf welches Einzelne derselben es von dem Gewinn Fr. 1. 56 $\frac{1}{3}$ bringt.

Der Gesundheitszustand der Sträflinge kann als sehr befriedigend betrachtet werden. Die Infirmerie mußte im Verhältnisse von 19 $\frac{4}{100}$ täglich aufnehmen. Todesfall kam auch dieses Jahr keiner vor.

Der Gottesdienst und Unterricht wurde, ersterer von Geistlichen beider Confessionen und letzterer von dem Buchhalter der Anstalt in gewohnter Weise abgehalten.

C) Thorberg.

Zu dem Verwaltungs- und Dienstpersonal dieser Anstalt fand seit dem letzten Jahre keine Veränderung statt und es ist auch in seiner Zahl gleich geblieben.

Der Verwalter spricht sich über das Betragen und die Pflichttreue der Angestellten im Allgemeinen sehr befriedigend aus, findet jedoch die Besoldungen einiger derselben zu gering, so daß man bei einem Wechsel Mühe habe, recht tüchtige Kräfte zu gewinnen.

Im Uebrigen hatte die Anstalt einen guten ihrem Zwecke entsprechenden Fortgang und öftere Anfragen sowie vertragsmäßige Versehungen von Bürgern anderer Kantone beweisen, daß sie auch außer dem Kanton Anerkennung gefunden hat.

Die Zahl der Sträflinge betrug am 1. Jenner 283, am 31. Dezember dagegen 319. Es zeigt sich demnach eine Vermehrung von 36. Sie würde aber noch bedeutender sein, wenn nicht 53 Sträflinge sich freiwillig zur Auswanderung gemeldet hätten und dabei von ihren Bürgergemeinden unterstützt worden wären.

Der durchschnittliche Bestand der Sträflinge war 300, wovon 208 Erwachsene und 92 Schüler. Der Bestand war am höchsten im Monat März mit 326⁶⁷, am niedrigsten im Monat Juni mit 283⁸⁰.

In diesem Jahre wurden zu Thorberg 327 Strafurtheile vollzogen, 6 Personen durch Beschluß des Regierungsrathes nach Art. 155 und 254 C. wegen Ungehorsam aufgenommen und ein von appenzellischen Gerichten wegen Brandstiftung verurtheilter Knabe verkostgeldet. Auch dieses Jahr hat der Amtsbezirk Burgdorf und nach diesem Fraubrunnen die meisten Verurtheilungen wegen Bettel und Vagantität, Bern die meisten wegen Verweisungsübertretung. Im Uebrigen sind am stärksten vertreten die emmenthalischen Amtsbezirke Trachselwald mit 15, Signau mit 32, dann Konolfingen mit ebenfalls 32. Unter den einzelnen Gemeinden erscheint Guggisberg mit der größten Zahl, nämlich mit 16. Rückfichtlich der Vergehen wurden verurtheilt: wegen Bettel und Vagantität 125, Diebstahl und Entwendung 60, Unzucht und Unsittlichkeit 41, Verweisungs- und Eingrenzungsübertretung 42, Gemeindsbelästigung 38, Ungehorsam 7, und wegen verschiedenen andern Vergehen 21.

Die Zahl der Disciplinarstrafen betrug 124, eine immerhin geringe Zahl bei einem durchschnittlichen Bestand von 300 Sträflingen. Daß dabei die Entweichungen besonders hervortreten, mag um so weniger verwundern, wenn man annimmt, daß die Lage der Anstalt, ferner der Umstand, daß die Höfe um die Gebäude nicht befestigt und geschlossen werden können, solche ungemein begünstigt. Die angewendeten Disciplinarstrafen bestanden in Speiseabzug, Springkette, Bloch, verstärkte Gefangenschaft, Krummschließen und in der Ruthe. Diese wird indeß nicht nur bei Schülern sondern auch bei Erwachsenen, die sich wie ungezogene Kinder benehmen, angewendet, eine empfindlichere und wirksamere Strafe für den arbeits scheuen Vaganten und Tagedieb, als eine noch so finstere Gefangenschaft in der er wenigstens vor der Arbeit sicher ist.

Der Gesundheitszustand des Dienstpersonals und der Sträflinge war ein äußerst erfreulicher, welche Erscheinung namentlich der anerkennungswerthen ärztlichen Besorgung durch den Arzt der Anstalt zu verdanken ist. Unter den Sträflingen kamen nur zwei Todesfälle vor. Es zeigte sich ein Krankenbestand von durchschnittlich 20,⁴⁵ auf 300,³³ ungefähr 7 %. Die Kranken waren meistens Ankömmlinge, die mit ansteckenden Krankheiten eintraten oder mit vorübergehenden Verdauungsleiden behaftet waren.

Die seelsorgerische Pflege besorgt der Pfarrer von Krauchthal mit gewissenhafter Pflichterfüllung. Der Unterricht ist zwei tüchtigen Lehrern in die Hände gegeben. Dem ersten steht die unmittelbare erzieherische Leitung der Schülerklasse zu und wird darin von dem zweiten getreulich unterstützt. Der durchschnittliche Bestand der in die Schülerklasse versetzten Sträflinge war um weniges geringer als im letzten Jahre; es waren durchschnittlich 10 Knaben weniger, dagegen 6 Mädchen mehr.

Von den auf Ostern admittirten 39 Knaben und 11 Mädchen fanden auf Verwendung des Verwalters und des

Geistlichen sogleich 9 Knaben und drei Mädchen, namentlich bei Handwerksleuten ein Unterkommen. Von den Knaben sind durchgehends gute Nachrichten eingegangen, was von den Mädchen nicht gesagt werden kann.

In Sachen der Oekonomie steht die Anstalt sehr gut. Die meisten Industriezweige leisteten Erfreuliches. Sehr bedeutend war auch der Ertrag der Landwirthschaft und Viehzucht. Die Ernten waren sehr ergiebig. Die Kartoffelernte (16,000 Viertel) und das Gemüse reichte für den Bedarf der Anstalt hin. Die Getreideernte lieferte ein Quantum von 800 Malter. Nebst dem hinreichenden Futter für 65 Stück Rindvieh und 7 Pferde konnte noch für Fr. 2000 einem Küher verkauft werden. Die Milchproduktion erreichte einen Werth von Fr. 6000, wovon für Fr. 3800 in die Käseerei geliefert wurden.

Im Uebrigen gestalten sich die finanziellen Verhältnisse der Anstalt folgendermaßen:

Die Gesamteinnahme, worunter der Verdienst auf der Fabrikation und der Landwirthschaft mit Fr. 57,006. 39 erscheint, betrug	Fr. 125,080. 33
---	-----------------

Das Total der Ausgaben	Fr. 124,754. 91
------------------------	-----------------

Die Summe der Einnahmen ohne die Kassaspeisung und den Aktivsaldo vom 1. Jenner kam auf	„ 70,152. 49
---	--------------

so daß die aus dem Budget-Kredit von Fr. 54,800 gedeckten Mehrausgaben auf kamen.	Fr. 54,602. 42
---	----------------

Das Inventarium betrug auf	
1. Jenner	Fr. 43,833. 92
Auf 1. Dezember	„ 62,801. 69

hat sich also vermehrt um	„ 18,967. 77
---------------------------	--------------

Der Totalbetrag des Staats an den Unterhalt der Sträf- linge war demnach	Fr. 35,634. 65
Abgezogen davon den jähr- lichen Gebäudezins	„ 5,797. 10
So bleibt als Staatsbeitrag an den Unterhalt	Fr. 29,837. 55

Diese Summe auf 300 Sträflinge vertheilt, bezieht es für jeden derselben jährlich Fr. 99. 46.
täglich „ —. 27.²³.

offenbar ein sehr günstiges Resultat bei der großen Schülerzahl und den vielen Arbeitsunfähigen.

3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

Die Prüfung der von den Regierungsstatthalterämtern eingelangten monatlichen Gefangenschaftsrapporte, gab, mit Ausnahme daß dieselben wegen mangelhafter Ausfertigung zurück gesandt werden mußten, zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung. Die Gefangenschaftspolizei wird überall auf befriedigende Weise gehandhabt und keine einzige Klage über allzulange Dauer der Untersuchungshaft machte sich geltend.

Den Begehren um Verabfolgung von Gefangenschaftseffekten, deren 14 einlangten, wurde durchgehends entsprochen und die Zuchthausverwaltung gegen Bezahlung der festgesetzten Preise dazu ermächtigt.

Da die Preise der Lebensmittel sich immer in einer Höhe gehalten hatten, welche die vom Staat den Gefangenwärtern nach dem Regulativ vom 28. März 1853 zu entrichtenden Entschädigungen für den Unterhalt der Gefangenen zu niedrig erscheinen ließen, so erhöhte die Direktion in Folge der ihr eingeräumten Befugniß, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Christmonat die fragliche Entschädigung von Rp. 60 auf Rp. 70, in den Aemtern Narwangen, Burgdorf, Ronolfingen, Bruntrut, Thun und Trachselwald von Rp. 50 auf Rp. 60, und die Ent-

Schädigung für den Unterhalt der an Wasser und Brod gehaltenen Gefangenen von Rp. 40 auf Rp. 45.

Vom 1. Jenner 1858 hinweg sollte wieder die ordentliche Vergütung eintreten.

4. Vollziehung der Straf- und Bußurtheile.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß die Vollziehung der Buß- und anderer Strafurtheile von den Regierungsstatthaltern in vielen Amtsbezirken mit der erforderlichen Strenge und Pünktlichkeit geschieht, so war dieß hinwieder in manchen nicht der Fall. Auf einen dießfalligen Bericht eines Bezirksprokurators, als dem mit Ueberwachung der Vollziehung der Strafurtheile betrauten Beamten, sah sich die Direktion veranlaßt, an die im Rückstande gebliebenen Regierungsstatthalter des betreffenden Geschwornenbezirks die angemessene Weisung ergehen zu lassen, die Vollziehung der Strafurtheile im Interesse der Gerechtigkeitspflege mit Nachdruck zu betreiben.

Mehrere Einfragen über den Bezug von Bußantheilen für Landjäger ansehend Anzeigen wegen Widerhandlungen in Fällen, welche der §. 8 des Dekrets über Bestand und Besoldung des Landjägerscorps vom 17. Dezember 1846 nicht bestimmt hat, wurden, namentlich wegen unerlaubter Fabrikation oder Verkauf geistiger Getränke und wegen Kartoffelbrennens, in entsprechendem, andere aber in verneinendem Sinne beantwortet.

Infolge der ihr von der Regierung übertragenen Competenz bezeichnete die Direktion in 40 Fällen von Verurtheilungen den Strafort zum Zwecke der Vollziehung. Die Mehrzahl der Verurtheilten wurde nach Thorberg instradirt.

5. Strafnachlassgesuche.

Nicht minder groß als letztes Jahr war die Anzahl der Gesuche, namentlich aus den Strafanstalten, um theilweisen Nachlaß der Freiheits-, Verweisungs- oder Eingrenzungsstrafen, sowie um Nachlaß ausgesprochener Bußen. Die Zahl derjenigen Individuen, welche in dieser Beziehung von dem ihnen durch die Verfassung garantirten Petitionsrechte Gebrauch machten stieg auf 400.

Bei zu frühzeitig eingekommenen Gesuchen oder da, wo die Umstände ungünstig waren, sei es durch schlechtes Betragen oder bei Rückfällen, wurden die Petenten durchgehends abgewiesen. Dagegen hat der Große Rath wie der Regierungsrath, wo empfehlenswerthe Gründe vorlagen, auf die hierseitigen Anträge, Ersterer in der Regel den letzten Drittheil und Letzterer in Gemäßheit der ihm nach §. 27 der Verfassung zustehenden Kompetenz, die Strafzeit den Betreffenden erlassen.

Ebenso machte der Regierungsrath auf den Antrag der hierseitigen Direktion öfters Gebrauch von der ihm nach Satz. 528 des Strafprozesses eingeräumten Befugniß und ersetzte daher bei günstigen Umständen die Freiheitsstrafe durch Landesverweisung, je nach den Verhältnissen von doppelter bis fünffacher Dauer. Diese Vergünstigung betraf 88 Personen, worunter 53 Sträflinge von Thorberg zum Zwecke ihrer Auswanderung nach Amerika, welche durch die Vermittlung der Regierung wie der betreffenden Gemeindsbehörden stattfand.

Die Direktion ihrerseits erledigte den Nachlaß des letzten Zwölftheils der Strafe solcher Sträflinge, welche ihr in den von den Verwaltern der verschiedenen Strafanstalten eingesandten Verzeichnissen als empfehlenswerth verzeigt wurden.

6. Lösch- und Rettungsanstalten.

Das Jahr 1857 bot keinen Anlaß zu Verfügungen von allgemeinem Interesse dar. Was dießorts geschah, beschränkt sich lediglich auf Weisungen zu Hebung allfälliger Mängel, welche sich nach den eingelangten und genau geprüften Expertenberichten über die stattgehabten Feuersprizenumusterungen an den Feuersprizen wie an den Löschgeräthschaften gezeigt haben.

Daß die Fälle von Anschaffung neuer Feuersprizen immer seltener vorkommen, kann wohl als Beweis gelten, daß dieses Löschmittel fast nirgends mehr fehlt. Für den üblichen Staatsbeitrag von 10 Proz. des Kaufpreises einer neuen Feuersprize bewarben sich einzig die Gemeinden Neuenegg und Thunstetten, welche nach eingeholtem Expertenbericht auch die Beträge von Fr. 125 und Fr. 172. 40 erhielten.

Eine Gemeinde wurde mit ihrem Gesuche abgewiesen, weil sie durch eine großmüthige Schenkung, somit ohne etwelche Auslage in den Besitz einer neuen Feuerspritze gekommen ist.

Den daherigen Gesuchen um Bezug einer Gebühr von Fr. 4—5 anstatt des Ausweises über den Besitz eines Feuer-eimers als Heirathsrequisit und Verwendung der daherigen Einnahmen zu Anschaffung von Löschgeräthschaften wurde, Vorgängen zufolge, folgenden Gemeinden entsprochen: Trub, Bolligen, Signau, Worb, Schangnau, Strättlingen, Sauperswyl, Erlach, Bümpliz, Thunstetten und Biglendrittel.

Die Direktion bewilligte in drei Fällen als Anerkennung für edle Hingebung und Hülfeleistung bei Lebensrettungen eine Recompens von je Fr. 5. Ferner hat der Regierungsrath die silberne Verdienstmedaille, begleitet mit einer Recompens von je Fr. 20 zweien Personen zuerkannt, welche durch ihr muthiges und unerschrockenes Benehmen mit der größten Lebensgefahr Menschenleben retteten.

7. Außergewöhnliche Todes- und Unglücksfälle.

Obgleich nicht weniger als 66 Fälle dieser Art, worunter 15 Feuersbrünste einberichtet wurden, so hatte man dieses Jahr doch wenigstens die Thatsache nicht zu beklagen, daß beinahe ganze Ortschaften ein Raub der Flammen geworden sind, wie dieses z. B. im Jahr 1856 mit Roggwyl und theilweise auch mit St. Immer der Fall war. Selbstentleibungen kamen 15 vor. 32 Todesfälle, die dem Zufalle beizumessen sind und 4 wobei das Verschulden dritter Personen konfurrirte.

8. Armenpolizei.

Ungeachtet der Aufmerksamkeit der Polizeibehörden, der Thätigkeit und des Diensteyfers der Polizeibediensteten, war es unmöglich, dem heillosen Uebel der Bettelci und des Vagantenthums in erwünschter Weise zu steuern. Was indeß durch das in manchen Beziehungen unzulängliche Armenpolizei-Gesetz vom 9. Februar 1849 nicht bewirkt werden konnte, wird hoffentlich

durch die neue Armengesetzgebung, namentlich aber durch das auf 1. Jenner 1858 provisorisch in Kraft gesetzte Armenpolizeigesetz durchzuführen sein, dessen strenge Bestimmungen nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf Abhülfe jenes Krebschadens unserer öffentlichen Zustände sein kann.

9. Fremdenpolizei.

Der Stand der Fremden im Kanton, mit Ausnahme der bloß Durchreisenden und der Handwerksgehlen, war auf 31. Dezember 1857 folgender: Schweizerbürger anderer Kantone 4400 und Landesfremde 1600.

Auf Einlage der in Art. 41 der schweizerischen Bundesverfassung vorgesehenen Erfordernisse wurden Niederlassungsbewilligungen ertheilt: an 302 Schweizerbürger anderer Kantone und an 130 Landesfremde. Bei der Revision der Legitimationschriften der Letztern wurde streng auf die Erneuerung der ausgelaufenen, sowie auf die Veränderungen im Familienbestande Rücksicht genommen, um den Kanton vor allfälligen Folgen der Heimathlosigkeit zu bewahren.

Das Niederlassungsrecht wurde vielfach verweigert und ebenso oft bereits ertheilte Niederlassungsbewilligungen gezuht, sei es, daß neue Bewerber nicht im Stande waren, die vorgeschriebenen Requisite zu erfüllen, sei es, daß andere jener Eigenschaften verlustig wurden.

Im Interesse der Vereinfachung dieses Zweiges der Polizeiverwaltung, hat die Direktion, ohne Nachtheil für den geordneten Geschäftsgang, Anordnungen getroffen, daß das Niederlassungswesen, soweit es die Ausfertigung der Bewilligungen, die Erneuerungen derselben, sowie die jährliche Revision betrifft, auf 1. Jenner 1858 dem Central-Polizei-Bureau ganz übertragen wird, in dem Sinne jedoch, daß sie nach wie vor über Ertheilung von Niederlassungs- und Toleranzbewilligungen und über die Erneuerung und Umänderung derselben in zweifelhaften Fällen entscheidet.

Auf Antrag der Direktion wurde in Anwendung der Fremdenverordnung vom 21. Dezember 1816, 17 Bürgerrechtsan-

Kaufbegehren von Freentsprochen, 4 den indagegen wegen nicht hinreichenden Empfehlungsgründen abschlägig beschieden. Ferner legte sie dem Regierungsrathe 11 Naturalisationsgesuche, 4 von Schweizerbürgern anderer Kantone und 7 von Landesfremden, in empfehlendem Sinne vor. Von denselben wurden 10 vom Großen Rathe in's Bernische Landrecht aufgenommen, ein Landesfremder dagegen abgewiesen. Endlich erledigte sie noch 16 Begehren für Bewilligung zu Erwerbung von Liegenschaften und 1 Begehren um Autorisation für Erwerbung von Unterpfandrechten.

10. Heirathswesen.

Seitdem die Dispensation von Eheverkündigungen mit wenigen Schwierigkeiten auszuwirken ist, nimmt dieser Geschäftszweig von Jahr zu Jahr zu und es ist der Direktion dadurch eine nicht geringe Geschäftslast erwachsen. Die daherigen Controllen weisen nach, daß 702 Heirathsbewilligungen, in den verschiedenen, in der Instruktion für die Pfarrämter vom 18. März 1854 vorgesehenen Fällen, 880 Eheverkündigungsdispensationen und 33 Bewilligungen zur Trauung in heiliger Zeit ausgestellt worden sind, wofür dem Staate eine Einnahme von Fr. 7304. 80 erwuchs.

Die im letzten Berichte berührte Differenz mit dem Kanton Waadt wegen Ertheilung von gänzlichen Verkündigungsdispensationen im Heimathort der Braut bei Heirathen von Waadtländern mit Bernerinnen, ein Verfahren, welches unsern Gesetzen völlig widerstritt, hat nun ihre endliche Lösung in angemessener Weise dadurch gefunden, daß die Regierung von Waadt sich entschlossen hat, das bisherige Verfahren fallen zu lassen und in den betreffenden Fällen fortan die Verkündigung im Kanton Bern zu verlangen, was durch Kreisreiben vom 13. Juni 1857 sämmtlichen Pfarrämtern zur Kenntniß gebracht worden ist.

11. Heimathlosenangelegenheit.

Wenn diese seit Jahren pendente Angelegenheit im Berichtsjahre ihre Endschast auch nicht erreichen konnte, so ist sie doch

um Vieles ihrer endlichen Erledigung näher gerückt und den vom Bundesrath erlassenen Einbürgerungsbeschlüssen Vollziehung verschafft worden. Im Uebrigen wurde in weiterer Vollziehung des Bundesgesetzes vom 30. Dezember 1850 dafür gesorgt, daß kein Fremder, ohne solche Ausweisschriften, die hinsichtlich des Heimaths- oder Bürgerrechtes Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Real- oder Personalkautions-Niederlassung oder längern Aufenthalt erhalten hat, und auch bei Ertheilung von Heirathsbewilligungen namentlich an Landesfremde wurde bei Prüfung der erforderlichen Schriften mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen, damit nicht neue Fälle von Heimathlosigkeit zum Nachtheile des Staats entstehen können.

Betreffend die Einbürgerung der Landsassen, so ist dießfalls ein Projekt-Gesetz ausgearbeitet worden und kann im Laufe des Jahres 1858 zur Berathung vorgelegt werden.

12. Auswanderungen.

Der Strom der Auswanderung namentlich nach Südamerika hat zusehends abgenommen. Die äußerst ungünstigen Berichte, die über das Loos der Colonisten und die vertragswidrige Behandlung, die sie von den Colonie-Unternehmern, besonders in den brasilianischen Provinzen zu erdulden haben, hat die Aufmerksamkeit der Auswanderungslustigen von jenem Welttheil abgelenkt.

Nach den der Regierung zugekommenen Nachrichten beklagen sich die bernischen Angehörigen in der Colonie der Gesellschaft Vergueiro zu Santos über die harte sclavenähnliche Behandlung von Seite der Grundherren, mit welchen sie Halbpachtverträge abgeschlossen haben und finden sich in ihren Erwartungen bitter getäuscht.

Zu möglicher Erleichterung des Schicksals der ausgewanderten Familien sah sich die Regierung mehrmals veranlaßt, dem Bundesrathe auf das dringendste zu empfehlen, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß das Loos unserer beklagens-

werthen Angehörigen gemildert und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge pünktlich erfüllt werden.

Gegen Leistung der gesetzlichen Realkaution von Fr. 5000 wurden zwei neue Auswanderungsagentenpatente auf die Dauer von 2 Jahren ausgestellt, so daß auf 31. Dezember 6 patentirte Agenten im Kanton waren, über deren Wirken nichts verlautet was von besonderem Interesse wäre.

13. Maß- und Gewichtspolizei.

In weiterer Vollziehung der §§. 2, 3 und 4 der Verordnung für den Kanton Bern vom 31. Dezember 1856 zu der eidgenössischen Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Christmonat 1851 wurde auf erfolgte Ausschreibung die Stelle eines Maß- und Gewichtinspektors sowie diejenigen der 8 Eichmeister frisch besetzt und zwar mit Ausnahme von 4 Eichmeistern in den Personen der bisherigen Inhaber.

Der Maß- und Gewichtinspektor Hr. Professor Brunner, nachdem dessen Funktionen schon längere Zeit interimistisch besorgt wurden, gab jedoch wegen einer ihm angebotenen Anstellung im Auslande seine Entlassung schon auf 1. Heumonat ein und wurde durch Hrn. Apotheker Pulver in Bern ersetzt.

Während dem Berichtjahre wurden wenig Nachschauungen gehalten; dagegen wurden außer den gewöhnlichen Anordnungen sämtliche Eichstätten mit neuem Material versorgt und von den alten Gewichten eine ziemliche Quantität verkauft.

Da nach dem erwähnten Bundesgesetz die Waagen mit den Eichzeichen versehen sein müssen, so wurden dafür eigene ganz kleine Stempel angefertigt und unter die Eichmeister vertheilt.

14. Führung der Civilstandsregister.

Ueber die Führung dieser Register und über die damit in nahem Zusammenhange stehenden Paternitätsangelegenheiten ist Folgendes anzubringen:

Die Civilstandsregister werden wie gewohnt von den Juraten bei den alljährlichen Kirchenvisitationen untersucht

und die Führung derselben von den Bezirksprokuratoren überwacht. Erhebliche Mängel sind dabei keine zu Tag getreten.

Den Uebelständen, welche sich in den reformirten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind, gezeigt haben, wurde durch die Verordnung vom 2. November 1857 in der Weise abgeholfen, daß im reformirten Theile des Jura die französischen Pfarrer einzig mit Führung der Personenstandsregister und Ausfertigung der Auszüge aus denselben betraut sind. Die deutschen Geistlichen dann sind verpflichtet, den französischen Pfarrern, als den Civilstandsbeamten, von allen Taufhandlungen, Eheinssegnungen und Begräbnissen, bei denen sie mitgewirkt haben, innerhalb 24 Stunden Kenntniß zu geben.

Da wo Pfarrämter über die Rechtsförmigkeit von auswärts eingelangten Geburts-, Copulations- und Todtenscheinen behufs deren Einschreibung Zweifel erhoben, wurden dieselben durch entsprechende Verfügungen beseitigt. Außerdem hatte die Direktion wieder eine Anzahl Begehren namentlich von Neutäufern, für Einschreibung ihrer Kinder ohne vorherige Taufe, zu erledigen.

Die Anzeigen aus dem Kanton Waadt — woselbst die Nachforschungen nach dem Vater eines unehelichen Kindes unzulässig sind — über Geburten außerehelicher Kinder von kantonsangehörigen Weibspersonen, die daselbst in großer Anzahl sich aufhalten, waren auch dieses Jahr leider nur zu häufig. Gestützt auf die eingesandten Akten wurde die Standesbestimmung durch die hiesigen Gerichte angeordnet und den Kindern zu Legitimation ihres Aufenthaltes Heimathscheine auszufertigt und dem waadtländischen Justiz- und Polizei-Departement übermittelt.

15. Spiel- und Schießbewilligungen.

Derartige Begehren wurden von drei Schützengesellschaften und 26 Wirthen gestellt. Da sämtliche mit den im Gesetz vom 19. Jenner 1852 vorgesehenen Erfordernissen begleitet waren und deren Erledigung in die Competenz der Direktion

fiel, so wurde denselben durchgehends entsprochen gegen Bezahlung einer Finanz von Fr. 10 für jede einzelne Bewilligung.

Damit in nahem Zusammenhange stehen die Gesuche um Bewilligungen von Lotterien, deren 6 eingelangt sind. Diejenigen, welche von Armen=Arbeitschulen und andern wohlthätigen Anstalten, im Interesse des öffentlichen Wohles ausgingen oder solchen Kunstverloosungen, welche mit einer Kunstausstellung in Verbindung standen, wurde entsprochen, die auf Privatspekulation berechneten dagegen abgewiesen.

16. Auslieferung von Verbrechern.

Auslieferungsbegehren von kantonsfremden und ausländischen Behörden, welche letztern durch den Bundesrath vermittelt wurden, und umgekehrt, solche von den hiesigen an die kantonsfremden und ausländischen Behörden kamen 49 vor. Die Natur dieser Angelegenheiten erforderte immer ein rasches Verfahren und es ermangelte daher die Direktion nicht, diese Fälle nach reiflicher Prüfung der Akten ohne Zögern durch Vorlagen an Regierungsrath zu erledigen. Sofern dem Begehren entsprochen wurde, was durchgehends der Fall war, ist, vorbehältlich der Vergütung der daherigen Kosten, der Angeeschuldigte sofort auf den Schub gesetzt worden.

17. Vermischtes.

Aber auch außer den speziell hervorgehobenen Geschäftsarten war das Jahr 1857 noch fruchtbar an solchen, die ebenfalls in den Bereich der Polizeiverwaltung gehörten. Wir zählen hiezu die häufige Correspondenz mit der Regierung von Neuenburg wegen Widerhandlungen gegen das Reglement für Gold- und Silberarbeiten vom 16. August 1816 durch Uhrenmacher im Jura, welche dem Polizeirichter zur Bestrafung überwiesen wurden; wir verstehen ferner darunter den immer zunehmenden Geschäftsverkehr mit dem Bundesrath für Beibringung von Tauf- und Todtenscheinen von dem Ausland und Versendung solcher Aktenstücke nach demselben, die öfters

vorkommenden Informationen über Schicksal, Leben oder Tod landesabwesener Personen in andern Welttheilen; Interventionen in Niederlassungs- und andern Angelegenheiten zum Schutze hiesiger Kantonsangehöriger bei auswärtigen Behörden u. s. w.

Die Direktion erledigte im Ganzen, außer dem Niederlassungs- und Heirathswesen 2400 Geschäfte.

Kirchenverwaltung.

I. Reformirte Kirche.

Die Besorgung der innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Landeskirche ist zufolge Verfassung und erlassenen Gesetzen und Verordnungen einer Kantonsynode, bestehend aus 48 weltlichen und 38 geistlichen Mitgliedern übertragen, welcher auch das Antrags- und Vorberathungsrecht in den äußern Kirchenangelegenheiten zusteht. Unter derselben steht als leitende Behörde ein ständiger Synodalausschuß von 1 Präsidenten und 10 Mitgliedern weltlichen und geistlichen Standes. Eine Prüfungskommission für die Predigtamtskandidaten ist zusammengesetzt aus sämtlichen Professoren der Theologie an der hiesigen Hochschule und 6 stationirten Geistlichen.

Die Kantonsynode, nachdem die Bezirkssynoden ihre Geschäfte berathen, hielt ihre Versammlung am 30. Juni und 1. Juli. Nach dem durch Hrn. Helfer Müller in Bern abgehaltenen Gottesdienst wurde dieselbe nach Anhörung des Generalberichtes über den religiös-sittlichen Zustand des Kantons, im Saale des Großen Rathes eröffnet.

Nach dem der Direktion erstatteten Bericht sind in dieser Sitzung namentlich folgende Verhandlungen vorgekommen:

- 1) An die Stelle des demissionirenden Hrn. Henzi in Bern wurde Hr. von Wattenwyl vom Murifeld und an Platz des verstorbenen Dekan Junk Hr. Pfarrer Kuhn in Mett als Mitglieder in den Synodalausschuß gewählt.

- 2) Unter allseitiger Hervorhebung der herrschenden Mängel in der Eidespraxis, wurde erkannt, ein erschienenes Schriftchen über den Eid allen Kirchenvorständen des Landes mitzutheilen und künftiges Jahr diese wichtige Angelegenheit zu behandeln, um die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.
- 3) Zu gründlicher Erörterung der Frage über den Kiltgang, dessen Folgen für die Demoralisation des Volkes dargestellt wurden, setzte die Synode eine Spezialkommission nieder.
- 4) In Betreff der Sonntagsfeier wurde neben den zunächst beklagten öffentlichen Arbeiten bei Bauten, auch auf andere Fälle von Sonntagsstörungen hingewiesen und beschlossen, die Regierung in einer Zuschrift um möglichste Heilighaltung der Sonn- und Festtage anzugehen.
- 5) Ebenso wurde die Regierung in einem eigenen Schreiben um Abhülfe der so beklagenswerth überhandnehmenden Brauntweinpest gebeten.
- 6) Der Wunsch des Helfereibezirks Wasen, im neu errichteten Gottesdienstlokale die heil. Sakramente verwalten zu lassen und in dessen Nähe einen eigenen Begräbnißplatz einzurichten, wurde empfehlend an den Regierungsrath gebracht.
- 7) In die Spezial-Commission für den Cultus ist am Platze des Hrn. Stettler-von Rodt, Hr. Professor Wyß ernannt worden.

Verfügungen von Seite der Exekutivbehörden.

Als solche werden namentlich bezeichnet:

- 1) Verfügung, wonach aus mehrfachen Gründen einer Anregung des Synodalausschusses, mit Rücksicht auf den in Aussicht gestellten ehrenhaften Frieden, einen allgemeinen Danktag für den ganzen Canton einzuleiten, keine Folge gegeben, sondern den Geistlichen überlassen

wurde, in geeigneter Weise an die Lage des Vaterlandes religiöse Betrachtungen anzuknüpfen.

- 2) Verfügung des Regierungsrathes, wonach die erledigte zweite Pfarrstelle am Münster ausgeschrieben wurde, der neu gewählte Pfarrer aber mit Beibehaltung der bisherigen Temporalien eines zweiten Pfarrers am Münster, einstweilen in der Kirche zum heil. Geist zu funktionieren hat.
- 3) Sanction der Uebereinkunft mit der Irrenanstalt Waldau, betreffend die Stellung des Geistlichen.
- 4) Uebereinkommen mit der Spitalverwaltung zu Delsberg, als Eigenthümerin der dem protestantischen Gottesdienst daselbst gewiedmeten Kapelle, wodurch die Dauer der Pacht für dieselbe gegen eine jährliche Zinsvergütung von Fr. 218 auf 5 Jahre festgesetzt wurde.

Es kamen ferner zwei Begehren von den Kirchgemeinden Abligen und Bleienbach um Ausschreibung und Besetzung ihrer Rangpfarreien nach freier Wahl bei der nächsten Erledigung derselben ein, denen entsprochen wurde.

Infolge Absterben oder Beförderung haben in den geistlichen Stellen folgende Veränderungen stattgefunden; es wurden nämlich frisch besetzt: die Pfarren Adelsboden, Abligen, Bleienbach, Diemtigen, Gädmen, Habern, die deutsche Pfarrei des St. Immerthales, Schangnau und die zweite Pfarrstelle am Münster in Bern, diese mit der Verpflichtung, einstweilen die kirchlichen Funktionen an der heiligen Geistkirche zu übernehmen; ferner die Helferei an der letztern Kirche die und Klafshelferstelle in Herzogenbuchsee.

Gestorben sind zwei Geistliche; einer wurde wegen getrühten Verhältnissen mit seiner Gemeinde, wodurch wenigstens daselbst kein gedeihliches Wirken mehr vorausgesehen werden konnte, von seiner Stelle als Pfarrer abberufen. Dagegen wurden sechs Kandidaten nach genügend bestandener Prüfung konfakirt und in's Bernische Ministerium aufgenommen. Trotzdem zeigt sich immer ein sehr fühlbarer Mangel an disponibeln Geistlichen.

Zu kirchlichen Zwecken wurden von Seite des Staats an Beiträgen und Unterstützungen verabsolgt: der Kirchengemeinde Münsingen an die Kosten ihres neuen Kirchengeläutes Fr. 300, dem Helfereibezirk Wasen für Anschaffung einer neuen Orgel Fr. 200, an die Predigerbibliothek in Bern Fr. 100 und dem Hrn. Pfarrer Hartmann in Diemtigen für die Bedienung der Filiale in Schwenden und Zwischenflüh, eine Gratifikation von Fr. 150. Eine Zuschrift des Präsidenten des waadtländischen Comités für Predigt des Evangeliums unter den zerstreuten deutschen Protestanten, um eine Subvention wurde abschlägig beantwortet, weil die angewiesenen Hilfsmittel derartige Leistungen nicht gestatten.

An die Conferenz, welche in Betreff der Verhältnisse der reformirten Kirche in Luzern während der Dauer der Bundesversammlung abgehalten worden ist, wurde Hr. Regierungsrath Schenk als Abgeordneter des Standes Bern bezeichnet. An dieser Conferenz wurde der Antrag Zürichs einstimmig zum Beschluß erhoben, die Regierung von Luzern angelegentlich zu ersuchen, der dortigen reformirten Gemeinde eine andere, der wachsenden Zahl ihrer Glieder, sowie ihrer eigentlichen Bestimmung entsprechende Lokalität für ihren Gottesdienst anzuweisen.

Endlich erledigte die Kirchendirektion eine namhafte Anzahl Geschäfte in Bezug auf Besetzung von Vikariaten, Urlaubsgestattungen, Besoldungsangelegenheiten, Installationen, Einfragen für Unterweisungsaufnahmen und Admissionen vor dem gesetzlichen Alter. Ferner eine Menge Fälle, deren spezielle Aufzählung hier zu weit führen dürfte.

II. Katholische Kirche.

Das Bisthum Basel, in welchem der katholische Theil des Jura einverleibt ist, erlitt auch dieses Jahr zwei schwere Verluste durch das Absterben der Herren Alois Bok, Domdekan und Konrad Gluz-Blogheim, Domherr, beides Männer, welche sich viele Verdienste um die Kirche erworben haben.

Die Rechte der römisch-katholischen Kirche des bernischen

Jura bei dem bischöflichen Stuhle sind durch drei stimmgebende Domherren vertreten und einer katholischen Kirchenkommission steht in äußern kirchlichen Angelegenheiten das Vorberathungsrecht zu (§. 80 der Staatsverfassung.)

Dem bischöflichen Fastenindult vom 3. Februar 1857 ertheilte der Regierungsrath das hoheitliche Plazet.

Ferner ertheilte auf mehrfache Schritte hin, welche die Stände der Diocese Basel beim päpstlichen Stuhle um Verlegung der Patrozinien auf die Sonntage gethan hatten, der Bischof von Basel in Folge Vollmacht des heiligen Stuhles, die Befugniß für Verlegung der Patrozinienfeste in der Regel auf jeden nächsten Sonntag, doch nicht allgemein, sondern bloß jenen einzelnen Pfarngemeinden, die spezieller Gründe wegen, deren Abwägung dem Bischof vorbehalten wird, solche Verlegungen verlangen oder wo selbe vom Bischof wegen vorvorfällenden Mißbräuchen und Unordnungen als besser oder nothwendig erachtet werden.

Auch genehmigte der Große Rath am 2. November auf hierseitige Vorlagen die Uebereinkunft über Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars für das Bisthum Basel, wie sie aus den Berathungen der Dioecesan-Conferenzen vom 18. September 1856 und 28. Juli 1857 hervorgegangen ist.

Dem Wunsche der aus ungefähr 2000 Seelen bestehenden katholischen Bevölkerung des Amtsbezirks Courtelary Rechnung tragend, erließ der Große Rath am 10. November 1857 ein Dekret, wonach für die katholische Bevölkerung dieses Amtsbezirks eine eigene Pfarrei errichtet wurde, welche ihren Sitz in St. Immer hat.

Für die Erstellung dieser Pfarrei sprach sowohl das Bedürfniß als die Billigkeit, das Bedürfniß, weil eine katholische Bevölkerung von beinahe 2000 Seelen, ohne alle organisirte Seelsorge in einem von allen Seiten eingeschlossenen Thale, von welchem aus, namentlich zur Winterszeit der Verkehr mit den kathol. Geistlichen der angrenzenden Amtsbezirke höchst beschwerlich ist, sich in einem exceptionellen Zustande befinden würde; Billigkeitsrückfichten waren in hohem Grade deßhalb vorhanden, weil für

die im katholischen Jura zerstreuten Protestanten, bei einer minder großen Zahl, bereits zwei protestantische Pfarreien errichtet worden sind. Im Berichtjahre fand ausnahmsweise die Besetzung nur einer Pfarrpfründe, derjenigen nämlich von Dcourt und La Motte in der Person des Hrn. François Joseph Greppin, auf eingereichte Demission des frühern Titulars statt. Die vom Bischof getroffene Wahl wurde vom Regierungsrath genehmigt.

Der nach Art. 5 der Verordnung vom 14. März 1816 vorgesehene Ueberschuß, wie nicht weniger der Rathskredit wurde für Beiträge zu kirchlichen Zwecken, für Besoldungserhöhungen und Unterstützungen ziemlich in Anspruch genommen.

Verabreicht wurde dießfalls nach vorgängiger Berathung durch die katholische Kirchenkommission:

- 1) Ein Staatsbeitrag für den Kirchenbau von Courtemaiche von 2800.
- 2) Ein solcher an den Kirchenbau von Courgenay von Fr. 2500.
- 3) Für den katholischen Gottesdienst in Interlaken Fr. 200.
- 4) An Hrn. Joliat, Pfarrer in Bleigne, als Vikariatszulage Fr. 300.
- 5) An Hrn. Pfarrer Mouttet in Mervelier zu Besoldung eines ständigen Vikars, eine jährliche Zulage von Fr. 500.

In ähnliche Gesuche wurde aber nicht eingetreten, in Betreff

- 1) Der Gemeinde Chevenez für ihren Pfarrhausbau.
- 2) Des Hrn. Pfarrer Karrer in Liesberg.
- 3) Des Hrn. Pfarrer Mouhay zu Courtemaiche.
- 4) des Hrn. Etienne Daucourt, gewesener Pfarrer zu Courchavon, in seiner Eigenschaft als Almosenier der Strafanstalt in Bruntrut.

Für die katholische Gemeinde in Bern, deren ausnahmsweise Verbindung mit dem Bisthum Lausanne und Genf noch dermal nicht die erwünschte staatsrechtliche Stellung erhalten hat, haben in Betreff des neuen Kirchenbaues sowohl Behörden als die Bevölkerung im Allgemeinen ein unverkennbares Interesse

an den Tag gelegt. Der Plan dazu wurde genehmigt und die dahierigen Arbeiten aufs Eifrigste begonnen.

Ferner wurden an Platz von zwei demissionirenden Kirchenältesten auf das Gutachten der katholischen Kirchenkommission und den hierseitigen Antrag vom Regierungsrath zwei neue Mitglieder erwählt.

IV.

Direktion der Finanzen.

Direktor: Herr Regierungsrath Fueter.

Gegen das Ende des Jahres 1857 erhielt der Vorstand der Direktion, Hr. Regierungsrath Fueter, wegen fortwährender Krankheitsumstände von dem Regierungsrathe einen Urlaub und letztere Behörde fand sich deßhalb veranlaßt, die Leitung der Geschäfte dieser Direktion dem Herrn Regierungsrath Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, bis auf Weiteres zu übertragen.

I. Finanzgesetzgebung.

Die in das Finanzwesen einschlagenden Gesetze, welche im Jahr 1857 erlassen wurden, beschränken sich auf:

 Dekret betreffend die Modifikation des §. 39 des Steuergesetzes vom 26. Juni;

 Dekret über die Stempelerhöhung vom 9. November.

II. Finanzverwaltung.

 Kantonsbuchhalterei.

Bei folgenden Amtschaffnerereien haben im Jahr 1857 Personalwechsel stattgefunden: